

G E S E T Z

vom 22. Feb. 1973

mit dem die NÖ. Landarbeitsordnung geändert wird (NÖ. Landarbeitsordnungs-Novelle 1973).

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971 und 333/1971, beschlossen:

Artikel I

Die NÖ. Landarbeitsordnung, LGBL.Nr. 66/1949, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr. 50/1953, 291/1958, 46/1960, 292/1961, 141/1962, 179/1962, 58/1965, 207/1967, 259/1969, 232/1970 und 9020-11, wird wie folgt geändert:

1. § 71 samt Überschrift hat zu lauten:

" P f l i c h t e n d e r D i e n s t g e b e r u n d
D i e n s t n e h m e r h i n s i c h t l i c h d e r
U n f a l l v e r h ü t u n g u n d d e s G e s u n d -
h e i t s s c h u t z e s

§ 71. (1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, auf ihre Kosten hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsräume, Maschinen, Betriebs- einrichtungen und Arbeitsgeräte alle sanitären und sonstigen notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die mit Rücksicht auf

die Art der Beschäftigung und Einrichtung der Arbeitsstätte zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind.

(2) Die im Betrieb zu beachtenden Sicherheitsvorschriften, Verhaltensmaßnahmen und allfälligen Gebrauchsanweisungen (§ 71 a, § 71 c bis § 71 g, § 72 Abs. 1 und 3, § 72 a Abs. 1 und 5, § 72 b, § 72 c, § 72 d, § 72 e, § 72 f Abs. 1, § 72 g und § 72 h Abs. 1) sind den Dienstnehmern vom Dienstgeber oder dessen Beauftragtem (Abs. 5) zur Kenntnis zu bringen. Die Dienstgeber sind ferner verpflichtet, die Dienstnehmer in geeigneter Weise, insbesondere durch - wenn notwendig auch wiederholte - Anleitungen oder durch Anlernung, durch Beaufsichtigung, Beschriftung, Anbringung von Verbots- oder Warnungstafeln, auf die besonderen betrieblichen Unfallgefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren bereitgestellten Einrichtungen und deren Benützung zu belehren.

(3) Personen, von denen dem Dienstgeber ein schweres körperliches oder geistiges Gebrechen, wie Fallsucht, Schwerhörigkeit, Bewusstseinsstörung, bekannt ist, das sie selbst oder andere bei bestimmten Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr aussetzen kann, dürfen zu solchen Arbeiten nicht herangezogen werden.

(4) Die Dienstgeber (Betriebsinhaber) haben die in den §§ 71 bis 72 h enthaltenen Vorschriften oder entsprechende Erläuterungen dieser Vorschriften zur Einsichtnahme für die Dienstnehmer und die familieneigenen Arbeitskräfte (§ 3 Abs. 3) aufzulegen.

(5) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Dienstgebers, die dem Dienstnehmerschutz dienenden Maßnahmen vorzusehen, trifft die gleiche Pflicht den mit der Führung des Betriebes Beauftragten (Verwalter, Forstmeister u. dgl.)."

2. Nach § 71 ist folgender § 71 a einzufügen:

"§ 71 a. (1) Die Dienstnehmer sind verpflichtet, die der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dienenden Vorschriften und Anleitungen zu befolgen und alle Sicherheitseinrichtungen zweckentsprechend zu benützen und pfleglich zu behandeln. Festgestellte Mängel und auffallende Wahrnehmungen sind unverzüglich dem Dienstgeber oder dessen Beauftragtem zur Kenntnis zu bringen.

(2) Schutzvorrichtungen und -behelfe dürfen nicht eigenmächtig geändert oder unwirksam gemacht werden.

(3) Dienstnehmer, denen zeitweilig oder dauernd die Aufsicht übertragen worden ist, haben die ihnen zugewiesenen Hilfskräfte auf allfällige mit der Arbeit verbundene Gefahren und auf die Befolgung der erforderlichen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften aufmerksam zu machen. Bei Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Personen ist vor allem beim Tragen von Lasten,

beim Auf- und Abladen, bei Reparatur- und Reinigungsarbeiten und bei Verwendung gefährlicher Stoffe besondere Vorsicht zu üben.

(4) Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe ungesicherter bewegter Maschinenteile und bei Wartung oder Bedienung von Maschinen mit solchen Teilen oder von Triebwerken ist eine möglichst enganliegende Arbeitskleidung zu tragen. Schürzen, Schleifen, Bänder, ungeeignete Handschuhe oder Fäustlinge sind zu vermeiden; bei langem Haar ist eine zweckentsprechende Kopfbedeckung zu verwenden.

(5) Arbeitsunfälle, Erkrankungen sowie körperliche und geistige Beeinträchtigungen, wie durch Alkohol, andere Genußmittel oder Drogen, sind dem Dienstgeber oder dessen Beauftragtem unverzüglich zu melden."

3. Nach § 71 a sind folgende §§ 71 b bis 71 g einzufügen, die samt Überschriften zu lauten haben:

" B e s c h a f f e n h e i t v o n D i e n s t -
w o h n u n g e n , U n t e r k ü n f t e n
u n d A u f e n t h a l t s r ä u m e n

§ 71 b. (1) Die den Dienstnehmern bereitgestellten Wohnungen, Quartiere, Unterkünfte und Aufenthaltsräume müssen den Forderungen der Gesundheit und Sittlichkeit und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Sie müssen insbesondere lüft- und heizbar und mit Einrichtungen zur ortsüblichen Beleuchtung

versehen sein. Für hygienisch einwandfreies Trinkwasser und für vorschriftsmäßige sanitäre Anlagen ist vorzusorgen.

(2) Die Wohnungen der Ledigen und jener Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, müssen die notwendigen Einrichtungsgegenstände enthalten und verschließbar sein. Wenn in einem Raum mehr als ein Dienstnehmer untergebracht wird, ist für jeden ein versperrbarer Schrank bereitzustellen.

(3) Familienwohnungen für verheiratete Dienstnehmer müssen hinsichtlich der Größe der Wohn-, Neben- und Vorratsräume unter Berücksichtigung der Kinderzahl und der Geschlechter ausreichend sein. In jedem Wohnraum dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß auf jede von ihnen ein Luftraum von mindestens 10 m³ entfällt.

(4) Stellt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion fest, daß den Dienstnehmern bereitgestellte Wohnungen benützt werden, die den Erfordernissen der Abs. 1 bis 3 nicht entsprechen, so kann sie die weitere Benützung dieser Wohnungen untersagen. Sie kann dem Dienstgeber auch den Auftrag erteilen, diese Wohnungen innerhalb einer angemessenen Frist in einen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechenden Zustand zu versetzen oder, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, neue Wohnungen bereitzustellen.

(5) Vor Erlassung eines Auftrages zur Bereitstellung neuer Wohnungen für Dienstnehmer sind die gesetzlichen Berufsvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu hören.

(6) Für Dienstnehmer mit fixer Arbeitsstätte sind, wenn sie nicht in zumutbarer Entfernung vom Betrieb wohnen, zum Umkleiden und zum Aufenthalt während der Arbeitspausen im Betrieb heizbare Aufenthaltsräume mit der notwendigen Einrichtung, insbesondere mit Tischen und Sitzgelegenheiten und versperrbaren Kästen (Spinden), letztere womöglich in einem eigenen Umkleide- raum, zur Verfügung zu stellen. Das Wärmen mitgebrachter Speisen ist zu ermöglichen.

(7) Unterküfte zur Nächtigung bei Waldarbeiten müssen den Dienst- nehmern in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung ge- stellt werden. Hinsichtlich ihrer Beschaffenheit können durch Kollektivvertrag Abweichungen von den Erfordernissen der Abs. 2 und 6 vereinbart werden.

(8) Entnahmestellen für Wasser, das zum Trinken nicht geeignet ist, sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

B e s c h a f f e n h e i t d e r A r b e i t s s t ä t -
t e n u n d b a u l i c h e n E i n r i c h t u n -
g e n

§ 71 c. (1) Arbeitsstätten und bauliche Einrichtungen sind derart herzustellen, instandzuhalten und zu benützen, daß betriebssicher gearbeitet werden kann. Arbeitsstätten und

Verkehrsflächen innerhalb des Betriebes müssen ausreichend belichtet sein.

(2) Arbeits- und Verkehrsflächen sind tritt-, gleit- und stolpersicher auszuführen und zu erhalten; dies gilt auch für Holzbeläge von Zwischen- oder Überböden, wie in Scheunen oder Schuppen, die überdies gegen Verschieben, Kippen, Kanten und Aufschnellen zu sichern sind.

(3) Mit Ausnahme der Laderampen sind alle zugänglichen absturzgefährlichen Stellen, wie Wand- und Bodenöffnungen, Podeste, Stiegen und Treppen, Arbeitsbühnen und Galerien, vertiefte Düngerstätten und Fahrsilos, Tennenauffahrten (Höcheinfahrten), Gruben, Schächte und ähnliche Vertiefungen (Tümpel), durch geeignete Einrichtungen, wie Querriegel, Geländer und Fußleisten, Überdachungen (Überbauungen), tritt- und stolpersichere und entsprechend tragfeste Überdeckungen, zu sichern.

(4) Tore sind durch Feststellvorrichtungen (Haken oder Riegel), Größere außerdem durch Sicherungen gegen Ausheben, Herauslaufen oder Umstürzen so einzurichten und zu erhalten, daß sie leicht und ohne Gefahr benutzbar sind.

(5) Hub- und Kipptore (Garagen, Futterbarren u. dgl.) sind in geöffnetem Zustand feststellbar einzurichten und mindestens einmal jährlich einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit zu unterziehen oder unterziehen zu lassen (Wartungsdienst), worüber Vormerke zu führen sind (§ 72 Abs. 2).

(6) Leitern dürfen nur zur Verfügung gestellt und verwendet werden, wenn sie ihrer Beanspruchung entsprechend hergestellt sind. Die Verwendung von Leitern mit aufgenagelten oder beweglichen Sprossen ist verboten. Die Leitern sind durch Haken oder durch eine gleichwertige Schutzmaßnahme gegen Abgleiten und Umstürzen zu sichern. Senkrechte Leitern müssen in einem Abstand von mindestens 18 cm von der Wand angebracht und ab 3 m Höhe mit einer Rückensicherung ausgestattet werden.

(7) Räume und Betriebsbereiche, in denen der Aufenthalt offensichtlich gefährlich ist, sind abgesperrt zu halten und durch Verbot- oder Warnungstafeln kenntlich zu machen.

(8) Die Bahnen von Gegen- oder Schwunggewichten sind bis zu einer Höhe von mindestens 2,40 m zu umwehren.

S a n d - (L e h m -) u n d S c h o t t e r g r u b e n ,
S t e i n b r ü c h e u n d E r d a r b e i t e n i m
L a n d - u n d f o r s t w i r t s c h a f t l i c h e n
N e b e n b e t r i e b

§. 71 d. (1) In Sand- (Lehm-) und Schottergruben sowie in Steinbrüchen ist nach Entfernung des Abraumes (Baumbestand, Erdreich, Wurzelwerk, loses Gestein) ein in seiner Breite der Abraumhöhe entsprechender, mindestens jedoch 1,50 m breiter Schutzstreifen anzulegen. Die Grubenränder sind außerhalb des Schutzstreifens auf tragfähigem Grund mit einer Absperrung zu versehen.

(2) Der Abbau ist von oben oder von der Seite her unter Verwendung entsprechend langer Stecher oder durch Sprengung so vorzunehmen, daß dabei eine Gefährdung durch loses Material hintangehalten wird und keine Unterhöhlungen oder Steilwände entstehen. Alleinarbeit im Wandbereich ist zu vermeiden.

(3) Der Böschungswinkel darf im allgemeinen nicht steiler als 60° sein. Bei Wänden über 3 m Höhe ist in Etagen abzubauen. Ein Fluchtweg ist freizuhalten. Nach Frost und Regengüssen sowie nach Sprengungen sind die Wände einschließlich der Ränder auf Vorhandensein gelockerter Massen (Sprünge, Risse) zu prüfen. Lockeres Material ist zu entfernen.

(4) Zufahrten sind abzuschranken und mit Zutrittsverbotstafeln zu versehen.

(5) Die Gewinnung von Sand aus Schächten von mehr als 1 m Tiefe ist verboten.

(6) Auch bei stillgelegten oder nur zum Teil genutzten Gräbereien sind, wenn diese nicht eingeebnet werden, oder eine natürliche Böschung erreicht ist, Sicherungsmaßnahmen, wie Absperrung und Verbotstafeln, zu treffen.

(7) Für die Materialgewinnung mit Baggern (Frontladerschaufel) gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nicht. Das mit dem Bagger nicht mehr erreichbare Material in der Wand darf nicht höher als 1 m sein. Der Aufenthalt zwischen Bagger und Wand ist verboten. Die seitlichen Begrenzungswände von Baggergruben sind abzuböschern.

(8) Erdarbeiten, wie in Schächten, Stollen und Kanälen, dürfen nur unter fachkundiger Anleitung vorgenommen werden; besonders ist auf Pölbung, Vermeiden einer Belastung der Schachtränder, Absperrung, Überdeckung und allfällige Notbeleuchtung zu achten. Alleinerbeit ist zu vermeiden.

Lagerungen und Transportarbeiten

§ 71 e. (1) Lagerungen sind unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit des Lagergutes und auf die zulässige Belastung der Lagerfläche und der tragenden Bauteile so vorzunehmen, daß ein Herab- oder Umfallen sowie ein Abrollen oder Abrutschen verhindert wird. Die zulässige Belastung ist durch dauerhafte Anschläge oder Beschriftung, bei Schüttgut durch eine Höhenmarke zu kennzeichnen.

(2) Unter oder auf schwebenden Lasten sowie zwischen Rollschienen, Gleitschienen und Gleitpfosten ist der Aufenthalt beim Auf- und Abladen verboten.

Schutzkleidung und Schutzausrüstung, Reinigung und Desinfektion

§ 71 f. (1) Wenn es die Besonderheit der Arbeit erfordert, sind Schutzkleidung oder eine dem Zweck der Verwendung entsprechende Schutzausrüstung den Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen und von diesen zu benützen; als solche Schutzausrüstungen kommen insbesondere in Betracht:

1. bei Gefährdung der Augen, wie durch Staub, Grannen, Splitter, Zweige, Späne, ätzende oder heiße Flüssigkeiten oder Materialien, Dämpfe, Gase, blendendes Licht oder schädliche Strahlung: geeignete Schutzbrillen, Schutzschirme oder Gesichtsmasken;
2. bei Gefährdung durch dauernd starken Lärm: geeignete Gehörschutzmittel;
3. bei Gefährdung der Atmungsorgane durch gesundheitsschädliche Einwirkung von Staub, Dämpfen oder Gasen (insbesondere Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmittel): geeigneter Atemschutz;
4. bei absturzgefährlichen Arbeiten, wie auf hohen Bäumen, an hohen Wänden (Sand- und Schottergruben, Steinbrüche), in Brunnen, Behältern, Senk- oder Jauchegruben und Silos: Sicherheitsgürtel (Silosicherheitswinde);
5. bei Gefährdung durch herabfallende Gegenstände oder Materialien, insbesondere bei Sprengarbeiten, beim Aufarbeiten von Wind- und Schneebrüchen, bei Arbeiten in Schottergruben und Steinbrüchen sowie beim Fällen und Entasten mit Motorsägen: Schutzhelme;
6. bei Gesundheitsgefährdung durch Nässe, Dämpfe, Hitze, Infektion, Gifte oder Strahlung: wasserundurchlässige, hitzebeständige oder strahlensichere Schutzkleidung, Kopfbedeckung, Schuhwerk und Handschuhe;
7. bei Steinbrucharbeiten sowie bei Arbeiten mit Drahtseilen: Knieschutz bzw. fester Hand- und Gelenkschutz (Gelenkbänder).

(2) Bei Verschmutzung, wie durch Staub, Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmittel, sowie bei Gefährdung durch Gifte, Infektion oder Strahlung ist für ausreichende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmöglichkeit für die Dienstnehmer selbst und deren Schutzkleidung oder Schutzausrüstung zu sorgen.

V o r s o r g e f ü r E r s t e H i l f e l e i s t u n g

§ 71 g. (1) Der Dienstgeber hat die für die Erste Hilfe notwendigen Behelfe in hygienisch einwandfreiem Zustand bereitzuhalten. Hierbei ist bezüglich der Zahl und der Art der Behelfe (Verbandpäckchen, Reinigungs-, Desinfektions- und Blutstillungsmittel, Schienen, Tragen, Bergungstücher und sonstige spezielle Mittel) auf die Größe des Betriebes, die exponierte Lage, die Gefährlichkeit der Arbeit sowie auf die Zahl der Beschäftigten Bedacht zu nehmen.

(2) In Betrieben gemäß § 110 Abs. 1, ferner in entlegenen oder besonders unfallgefährdeten Betrieben hat der Dienstgeber, bzw. der Betriebsinhaber mindestens einen Betriebsangehörigen in Erster Hilfe ausbilden zu lassen."

4. § 72 hat zu lauten:

" S i c h e r h e i t s v o r s c h r i f t e n z u r V e r -
h ü t u n g v o n A r b e i t s u n f ä l l e n u n d
B e r u f s k r a n k h e i t e n

§ 72. (1) Jeder Betrieb muß so eingerichtet sein, erhalten und geführt werden, daß nach dem Stand der technischen

und medizinischen Wissenschaften bei umsichtiger Verrichtung der Arbeiten ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit aller Beschäftigten erreicht wird.

(2) Der Dienstgeber hat die für die Eintragung der Ergebnisse der in den einschlägigen Gesetzen oder ÖNORMEN (§ 141 Abs. 2) vorgesehenen periodischen Überprüfungen, wie solcher von Schutzausrüstungen oder -einrichtungen, Feuerlöschgeräten, Kesseln, Flüssiggasanlagen, Materialseilbahnen, Aufzügen, Hubstaplern, Hebezeugen, Hub- und Kipptoren, bestimmten Vormerkbücher bei Betriebskontrollen (§ 83 Z. 2) vorzuweisen.

(3) Betriebsmittel, wie bauliche und maschinelle Einrichtungen, Fuhrwerke, Fahrzeuge und sonstige Transportmittel, Tiere, Sprengmittel, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel, sowie gesundheitsschädliche Stoffe müssen derart behandelt, verwendet, verwahrt und gesichert werden, daß ein wirksamer Schutz vor Verletzungen oder Krankheiten erreicht wird; das gleiche gilt auch beim Freiwerden gefährlicher Gase oder Dämpfe, wie Gärgase, Faulgase, Benzin- und Benzoldämpfe, sowie beim Auftreten von auf den Menschen übertragbaren Tierkrankheiten."

5. Nach § 72 sind folgende §§ 72 a bis 72 i einzufügen, die samt Überschrift zu lauten haben:

" M a s c h i n e l l e E i n r i c h t u n g e n

§ 72 a. (1) In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft dürfen nur solche Maschinen und Geräte, wie Kraft- und Arbeitsmaschinen, Kraftübertragungsanlagen, Apparate, Aufzüge und sonstige

Transportanlagen und Transportmittel, verwendet werden, die mit den zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Benutzer erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sind.

(2) Die im § 1 Abs. 1 der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, angeführten Maschinen dürfen nur mit den in dieser Verordnung bestimmten Schutzvorrichtungen verwendet werden. Dies gilt, soferne nicht § 138 (Ausnahmeregelung) Anwendung findet, auch dann, wenn die Maschinen vor dem 1. Jänner 1962 in Verwendung genommen wurden (Altmaschinen). Die in der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung vorgeschriebenen Beschriftungen sind gut leserlich zu erhalten (Umdrehungszahl und -richtung, Warnungen und Verbote).

(3) Maschinen, die für Handbetrieb hergestellt und auf Antrieb durch Kraftmaschinen umgebaut worden sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Umbau von einem hiezu Befugten vorgenommen wurde.

(4) Dauernd außer Betrieb gestellte Maschinen sind aus dem Arbeits- und Verkehrsbereich zu entfernen oder abzusichern. Der Arbeitsbereich umfaßt jenen räumlichen Bereich, innerhalb dessen sich der Arbeitende bei Verrichtung der Arbeiten aufhält; der Verkehrsbereich erstreckt sich auf alle Stellen im Rahmen eines Betriebes, die ohne Beziehung auf eine Arbeitsverrichtung frei erreichbar sind.

(5) Insbesondere sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

1. Maschinenteile, die Verletzungen verursachen können, sind, sofern die Gefahrenquellen nicht schon durch die Konstruktion oder Aufstellung einer Maschine beseitigt sind, durch Umwehrung gegen unbeabsichtigte Annäherung und durch Verdeckung oder Verkleidung gegen unbeabsichtigte Berührung zu sichern. Dies gilt für Maschinenwerkzeuge nur insoweit, als deren Funktion es zuläßt.

2. Die Vorrichtungen zum Ingangsetzen und Abstellen müssen vom Arbeitsplatz des die Maschine Bedienenden leicht und gefahrlos zu betätigen sein und dürfen ein unbeabsichtigtes Ingangsetzen nicht zulassen. Bei Einzelantrieb gilt auch die Ein- und Ausschaltvorrichtung des Motors als Vorrichtung für das Ingangsetzen und Abstellen der Maschine, bei ortsveränderlichen Altmaschinen (Abs. 2) auch dann, wenn sich diese Vorrichtung nicht in Reichweite, jedoch in Sichtweite der Bedienungsperson befindet und eine zweite Person bei der Schaltvorrichtung anwesend ist.

3. An in Bewegung befindlichen Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftübertragungselementen dürfen weder Reparaturen noch Einstell-, Nachstell-, Wartungs- bzw. Aufräumarbeiten in unmittelbarer Nähe von bewegten Teilen vorgenommen werden. Ist bei Maschinen ein Zuführen, Nachstopfen, Nachdrücken, Abstreifen, Abstoßen, Gegenhalten oder Entfernen der zu verarbeitenden Stoffe von Hand aus erforderlich (Verstopfung, Probeentnahme), so sind hierfür geeignete Geräte oder Hilfsmittel, wie Schiebeladen, Latten, Stößel, Zangen, Schöpfer, schmiegsame Besen ohne Stiel oder biegsame Ruten, beizustellen.

und zu verwenden.

4. Schutzvorrichtungen müssen an den Gefahrenstellen ausreichenden Schutz gewähren, genügend widerstandsfähig und sicher befestigt sein; sie dürfen die Arbeit und Wartung nicht wesentlich behindern und womöglich ohne Hilfsmittel nicht abnehmbar sein. Die Zapf- und Gelenkwellensicherung muß trittsicher sein; die Gelenkwellenschutzvorrichtung darf sich mit der Gelenkwelle nicht mitdrehen können.

5. Für einen gefahrlosen Zugang zu Maschinen und maschinellen Anlagen und - wenn die Bedienung dies erfordert - einen sicheren Stand- oder Sitzplatz auf oder an Maschinen und maschinellen Anlagen ist zu sorgen.

6. Riemenverbindungen müssen möglichst glatt und fest sein. Die Verwendung von Schnallen- und Schienenverbindern sowie Schrauben und ähnlich gefährlichen Verbindungsmitteln ist verboten.

7. Das Auflegen oder Abwerfen von Riemen und Seilen von Hand aus darf nur bei Stillstand oder langsamem Gang der Maschinen erfolgen.

8. Abgeworfene Riemen müssen, wenn sie nicht abgenommen werden, in sicherer Entfernung von den Riemenscheiben auf festen Trägern so aufgehängt werden, daß sie mit beweglichen Transmissions- oder Maschinenteilen nicht in Berührung kommen.

9. Das Harzen, Fetten und Reinigen von Riemen darf nur am ablaufenden Trumm (Riementeil) vorgenommen werden.

10. Schadhafte Arbeitswerkzeuge von Maschinen und maschinellen Anlagen, insbesondere Sägeblätter und Häckselmesser, sind aus dem Arbeits- und Verkehrsbereich (Abs. 4, zweiter Satz) zu entfernen.

E l e k t r i s c h e A n l a g e n

§ 72 b. (1) Elektrische Anlagen sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften für die Elektrotechnik so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß die Sicherheit der Dienstnehmer gewährleistet ist.

(2) Elektrogeräte dürfen in Räumen, für die sie nach ihrer Bauart und Bestimmung nicht geeignet sind, nicht betrieben werden.

(3) Bei Verwendung elektrischer Energie sind im besonderen folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

1. Schutzmaßnahmen sind wirksam zu erhalten. Die Funktion der Fehlerschutzschalter ist durch Betätigung des Prüfknopfes mindestens einmal im Monat zu überprüfen.

2. Als schadhaft erkennbare elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen bis zu ihrer Instandsetzung nicht weiterbenutzt werden.

3. Reinigungs- und augenblicklich notwendige einfache Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen dürfen von Betriebsangehörigen nur ausgeführt werden, nachdem die Stromzufuhr allpolig unterbrochen wurde (Steckvorrichtung, Hauptschalter, Fehlerschutzschalter oder Herausnehmen der Sicherungen). Außerdem ist vorzusorgen, daß während der Arbeit das Einschalten wirksam verhindert wird (Anbringung einer Verbotstafel).

4. Überbrückte (geflickte) Sicherungen dürfen nicht verwendet werden.

5. Die Lage des Hauptschalters bzw. der Fehlerschutzschalter muß den Betriebsangehörigen bekanntgegeben werden, der Zugang zu diesen Schaltern stets frei sein.

6. Leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände, Gerüste, sonstige Aufbauten oder Stapel dürfen nicht in gefahrbringender Nähe von blanken elektrischen Freileitungen gelagert bzw. errichtet werden.

7. Bewegliche Leitungen, wie Kabel für Motoren, sind so aufzubewahren und auszulegen, daß sie gegen Nässe und Beschädigung, wie durch Kanten, Einklemmen, Zertreten, Überfahren oder Anfahren, gesichert sind und nicht mit bewegten Maschinenteilen in Berührung kommen können; geknickte oder beschädigte Kabel dürfen nicht verwendet werden. Vor Benützung beweglicher Leitungen, insbesondere auch aufgerollter Kabel, ist deren Isolierung auf offensichtliche Schäden zu prüfen (Risse, Kontakte, Zugentlastung).

8. Bezüglich Kleinspannung und Explosionsgefährdung gilt § 72 g Abs. 13.

G e r ä t e , W e r k z e u g e

§ 72 c. (1) Geräte und Werkzeuge sind in einem solchen Zustand zu erhalten, daß bei Gebrauch, Transport und Aufbewahrung ein wirksamer Schutz vor Verletzungen oder sonstigen Schädigungen erreicht wird.

(2) Werkzeuge (Schraubenschlüssel) dürfen nur zweckentsprechend und in passender Größe verwendet werden;

(3) Schadhafte Geräte oder Werkzeuge sind aus dem Gebrauch zu ziehen.

F a h r z e u g e (F u h r w e r k e) u n d T r a n s - p o r t k a r r e n .

§ 72 d. (1) Auf den innerbetrieblichen Verkehr (Hof, Feld, Wald), soweit nicht straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, sind im Interesse des Dienstnehmerschutzes sinngemäß die Vorschriften des § 106 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 265/1951, in der Fassung des BGBl.Nr. 32/1962, über Transportkarren und folgende Vorschriften anzuwenden:

1. Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Fuhrwerke müssen verkehrs- und betriebssicher sein (Bremsung, Sicht, gesicherte zulässige Ladung, sichere Verbindung mit Anhängé- und Aufbaumaschinen und -geräten, Zapf- und Gelenkwellensicherung, Beleuchtungsmöglichkeit).

2. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges im Rahmen des innerbetrieblichen Verkehrs darf vom Dienstgeber nur Dienstnehmern gestattet werden, die mit der Wirksamkeit und Handhabung der Betätigungsvorrichtungen vertraut und hiezu geistig und körperlich geeignet sind. Ohne Zustimmung des Dienstgebers darf ein Fahrzeug von einem Dienstnehmer nicht dritten Personen zum Lenken überlassen werden.

3. Entfernt sich der Lenker so weit oder so lange von seinem Fahrzeug, daß er es nicht mehr überwachen kann, so hat er den Fahrzeugmotor abzustellen und den Zündschlüssel abzunehmen.

4. Der Lenker hat zur Wundversorgung geeignetes Verbandzeug in hygienisch einwandfreiem Zustand mitzuführen.

5. Der Dienstgeber hat dem Lenker einer Zugmaschine, einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine oder eines Motorkarrens, die nicht mit einem geschlossenen Verdeck ausgestattet sind, die erforderliche Kälte- und Regenschutzkleidung beizustellen.

6. Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Personen nur befördert werden, wenn deren Sicherheit gewährleistet ist und die Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit des Lenkers nicht beeinträchtigt wird. Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Motorkarren und Kombinationskraftwagen oder auf deren Ladung dürfen Personen nur befördert werden, wenn sie sich am Fahrzeug oder an der Ladung sicher anhalten können, die Ladung am Fahrzeug entsprechend befestigt ist und selbst keine Gefährdung bedeutet. Auf den Sitzen für Mitfahrer von Zugmaschinen dürfen Kinder nur befördert werden, wenn sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben und wenn die Sitze und der Abstand der zu den Sitzen gehörigen Fußrasten der Körpergröße der Kinder entsprechen.

7. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Wege-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung

anzupassen. Jedes Abbremsen ist auf den Notfall zu beschränken. Auf engen Wegstellen, im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven sowie auf Brücken und in Unterführungen darf nicht geparkt werden.

(2) Mitfahrer- und Bremersitze müssen gegen Absturz gesichert (Schutzstange, Fußrasten, Seiten- und Rückenlehnen) und mit Auftritten ausgestattet sein. Bei durch Motorkraft bewegten Fahrzeugen dürfen nur Fahrersitze verwendet werden, die nicht gesundheitsgefährdend sind. Zugmaschinen (Traktore) und Transportkarren sind mit einer wirksamen Schutzvorrichtung (Sicherheitsrahmen, Sicherheitsverdeck, Sicherheitsbügel) gegen Gefährdung des Fahrers durch Umstürzen oder Überschlagen zu versehen.

(3) Bei in Bewegung befindlichen Fahrzeugen (Fahrwerken) sind insbesondere unbefugtes Besteigen, Sitzen und Stehen auf Plätzen und Standorten, die dazu nicht bestimmt sind (Ackerschienen), Herabhängenlassen der Beine und das Hinausbeugen untersagt.

(4) Vorrichtungen zum Ankuppeln von Anhängern müssen so beschaffen und gesichert sein sowie offenkundig eine solche Festigkeit haben, daß ein unbeabsichtigtes Loslösen hintangehalten wird. (Sicherung von Kupplungsbolzen und Deichselnägeln, zum Beispiel mittels Splint). Die Anhängeröse der Deichsel oder das Kupplungsmaul am Traktor muß drehbar sein.

(5) Das Ladegut ist gegen Abrutschen und Abrollen, klappbare Bordwände sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern.

(6) Von Lastkraftwagenfahrern und deren Beifahrern sind zum Nachweis ihrer nach den §§ 56 bis 62 und den §§ 73 bis 76 höchstzulässigen Beanspruchung Fahrtenbücher zu führen, in welche laufend die Angaben über die Dauer der Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, der Arbeitsbereitschaft, der Ruhepausen und der Ruhezeiten, nach Arbeitstagen getrennt, einzutragen sind. Der Dienstgeber hat die Fahrtenbücher auszugeben, zu kontrollieren und nach deren Abschluß mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

(7) In jeder Traktorgarage ist ein Anschlag anzubringen und leserlich zu erhalten, der Sicherheitsregeln für Traktorfahrer enthält.

V i e h h a l t u n g

§ 72 e. (1) Tiere dürfen nicht mit um die Hand oder den Arm gewickelten Stricken oder Ketten geführt werden.

(2) Bösartige Tiere, wie Schläger oder Beißer, sind abgesondert (Zwischenwand) unterzubringen.

(3) Jeder über 10 Monate alte Zuchtstier ist, ausgenommen auf der Alpe, mit einem kräftigen Nasenring zu versehen. Solche Stiere dürfen nur unter Verwendung eines Halfters mit Kette oder starkem Strick und einer Leitstange geführt werden, die mit einem womöglich nicht starr befestigten Karabiner in den Nasenring einzuhängen ist. Im Stall, beim Weidegang und im Gespann ist der Nasenring mit Hilfe eines Halfters und Halte-

riemens hochzubinden. Zuchtstiere sind im Stall an starken Ketten oder Riemen mit doppelter Anhängvorrichtung anzubinden; nur an einer Seite des Stieres darf sich in dessen unmittelbarer Nähe eine Wand befinden. Nach Möglichkeit soll der Zutritt zum Futterbarren von vorne erfolgen können (Futtergang).

(4) Beim Decken der Kühe ist ein freistehender Sprungstand zu verwenden. Bei Sprüngen in einem geschlossenen Raum, insbesondere zur künstlichen Samenabnahme, müssen zwei Ausgänge vorhanden sein.

(5) In Laufstallungen ist für Zwecke der Untersuchung, Impfung und für sonstige Behandlungs- und Pflegearbeiten wenigstens eine Anbindevorrichtung für die Tiere vorzusehen; als solche ist auch ein absperrbares Freßgitter anzusehen.

(6) Bei Arbeiten an Orten, wo Tiere untergebracht sind, die an übertragbaren Krankheiten, wie Tuberkulose, Bang'sche Krankheit, Rotlauf, Milzbrand, erkrankt oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, insbesondere bei der Pflege, Geburtshilfe, Melkung oder Schlachtung solcher Tiere, sind die Vorschriften gem. § 71 f Abs. 1, Z. 6, Abs. 2 und § 72 g Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

S p r e n g a r b e i t e n

§ 72 f. (1) Zu Sprengarbeiten dürfen nur Personen herangezogen werden, die eine Ausbildung und Befugnis zur Vornahme von Sprengarbeiten nachweisen können (Sprengbefugte).

(2) Der Dienstgeber hat die Sprengbefugten unter Anführung der Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit (Kursbescheinigung, Prüfungsnachweis) der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu melden.

Arbeiten mit gefährlichen Stoffen

§ 72 g. (1) Bei Arbeiten mit giftigen oder infektiösen Stoffen sind Essen, Trinken und Rauchen verboten.

(2) Feuer- und explosionsgefährliche, giftige oder ätzende Stoffe sind in dauerhaft gekennzeichneten Gefäßen oder Behältern unter Verschluss aufzubewahren; sie dürfen nur unter Hinweis auf die jeweilige Gebrauchsanweisung ausgegeben und verwendet werden.

(3) Bei Arbeiten mit giftigen Stoffen in geschlossenen Räumen muß mindestens eine zweite Person zur allfälligen Hilfeleistung anwesend oder durch Zuruf erreichbar sein.

(4) Zu Arbeiten mit den in Abs. 1 und 2 angeführten Stoffen dürfen Personen, von denen dem Dienstgeber bekannt ist, daß sie an Hauterkrankungen oder Hautverletzungen, auch wenn diese durch Verbände geschützt sind, an Augenbindehauterkrankungen oder an Allergien leiden, sowie Personen unter 15 Jahren und Schwangere nicht herangezogen werden.

(5) Bei Verbrennungskraftmaschinen ist während des Nachfüllens von Treibstoff das Laufenlassen des Motors sowie das Rauchen

und die Verwendung von offenem Licht und Feuer verboten. Das Laufenlassen von Motoren ist auch in geschlossenen Räumen (Garagen) verboten, sofern die Verbrennungsgase nicht direkt ins Freie abgeleitet werden.

(6) Bei Behältern, Gruben, Kanälen, Silos, Schächten und ähnlichen Räumen, in denen sich giftige, betäubende oder sonst gesundheitsschädigende oder in anderer Weise gefährliche Gase, Dämpfe oder Staub ansammeln können und bei Getreidesilos darf die lichte Weite der Einstiegöffnung nicht weniger als 60 cm betragen.

(7) Der Einstiegende ist unter Verwendung eines Sicherheitsgürtels so anzuseilen, daß eine Bergung rasch erfolgen kann. Das Seil ist außerhalb des Behälters zu befestigen und von einer mit den Arbeiten vertrauten Person zu halten, die den Eingestiegenen ständig zu beobachten oder, falls dies nicht möglich ist, sonst mit dieser Verbindung zu halten hat. Ist eine Gefährdung des Einstiegenden durch natürliche Belüftung nicht zu beseitigen, sind Vorrichtungen zur Be- oder Entlüftung zu verwenden oder geeignete Atemschutzgeräte vorzusehen.

(8) In Jauche- oder Senkgruben darf erst eingestiegen werden, wenn sie vorher entleert und gründlich ent- bzw. belüftet worden sind. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer ist verboten.

(9) Gärsilos und Gärkeller dürfen während des Gärprozesses

erst nach gründlicher Be- und Entlüftung und nachheriger Lichtprobe oder einer anderen Probe auf genügend vorhandenen Luftsauerstoff betrieben werden.

(10) Das Streichen mit Silolack und sonstigen Anstrichmitteln, die gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Lösungsmittel enthalten, hat stets von unten nach oben fortschreitend zu erfolgen; dabei ist das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten. Auf dieses Verbot, sowie auf Vergiftungsgefahr, ist durch dauerhafte Beschriftung der Silos (§ 71 Abs. 2) hinzuweisen. Abs. 7 ist sinngemäß zu beachten.

(11) An Behältern, die entzündliche Flüssigkeiten oder brennbare Gase enthalten oder enthalten haben, ist das Arbeiten mit offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie die Vornahme funkenbildender Arbeiten verboten, bevor entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind (gründliche Reinigung, Füllung mit Wasser).

(12) Bei Arbeiten im Inneren von Behältern, Gruben und ähnlichen Räumen dürfen Lampen und Lötwerkzeuge mit flüssigen Brennstoffen nicht verwendet werden.

(13) In Kesseln, Montagegruben, Behältern und Rohrleitungen sowie in Fässern, Backöfen und Futtersilos aus gut leitfähigen Baustoffen dürfen nur mit Kleinspannung betriebene Handleuchten verwendet werden; in Räumen, in denen das Vorhandensein brennbarer Gase (Jauchegruben) oder explosibler Staub-Luftgemische

(Getreidesilos) angenommen werden kann, nur Handleuchten, die eine Funkenbildung ausschließen.

W a l d - u n d H o l z a r b e i t

§ 72 n. (1) Für die Waldarbeit und sonstigen Arbeiten an Bäumen, auch außerhalb des Waldes, gelten noch folgende besondere Sicherheitsregeln:

1. Vor Beginn der Fällung ist der Arbeitsbereich um den Stamm und mindestens in Mannshöhe am Stamm selbst zu säubern, die Fallrichtung festzulegen und ein Fluchtweg sicherzustellen. Von derselben Arbeitspartie dürfen gleichzeitig nicht mehrere Bäume durch Ansägen oder Anhauen zur Fällung vorbereitet werden. Die Fällung ist in einem Zuge unter Beachtung der notwendigen Vorkehrungen, wie Fallkerb, Fällschnitt, Bruchleiste, Fällkeil, ausgenommen Läuterungen und Durchforstungen im Schwachholz, durchzuführen. Bevor der Baum fällt, muß rechtzeitig und vernehmlich gewarnt werden.

2. Innerhalb des Fallbereiches, das sind eineinhalb Baumängen im Umkreis, dürfen sich nur die mit dem Fällen Beschäftigten aufhalten.

3. Bei starkem Wind oder starker Sichtbehinderung darf nicht gefällt werden.

4. Sofern an Hängen ein Abrollen oder Abrutschen der gefällten

Bäume zu befürchten ist, sind diese zu sichern. Arbeitspartien dürfen nicht direkt übereinander (Falllinie) arbeiten.

5. Mit der Bringung darf erst begonnen werden, wenn der Dienstgeber oder sein Beauftragter dafür gesorgt haben, daß sich kein Dienstnehmer im Gefahrenbereich befindet. Die gegenseitige Verständigung aller Beteiligten muß gewährleistet sein. Der Holztransport mittels Seilbringungsanlage hat unter Aufsicht einer hierzu ausgebildeten Person zu erfolgen.

6. Im Gefährdungsbereich einer Bringungsanlage dürfen außer der Bringungsmannschaft keine anderen Arbeiter beschäftigt werden.

7. Bei der Arbeit auf vereistem oder nassem Holz sowie bei der Fällung und Bringung bei Glätteis und auf Steilhängen müssen Fußseisen oder ein gleichwertiger Gleitschutz verwendet werden.

8. Bei der Motorsägenarbeit dürfen keine Stahlkeile verwendet werden. Bei laufender Kette dürfen sich außer dem Motorsägenführer keine Beteiligten im Umkreis von zwei Metern aufhalten.

(2) Bei vollmechanisierter Waldarbeit sind vom Dienstgeber unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitungen für die zum Einsatz gelangenden Maschinen im Rahmen der Arbeitsordnung (§78 und §79) Betriebsvorschriften zum Schutze der Dienstnehmer zu erlassen.

U n f a l l v e r h ü t e r

§ 72 i. (1) In Betrieben, in denen mindestens vier Dienstnehmer einschließlich der familieneigenen Arbeitskräfte dauernd beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber (Bevollmächtigte, Beauftragte) zu seiner Beratung und Unterstützung wenigstens einen geeigneten Betriebsangehörigen für die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz besonders ausbilden zu lassen und als Unfallverhüter zu bestellen. Durch die Bestellung und die Tätigkeit des Unfallverhüters wird der Betriebsinhaber (Bevollmächtigte, Beauftragte) nicht von seinen Pflichten und seiner Verantwortung gemäß § 71 entbunden.

(2) In jenen Betrieben, in denen eine Betriebsvertretung (§§ 110 ff.) eingerichtet ist, ist der Unfallverhüter im Einvernehmen mit dieser zu bestellen.

(3) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Namen des Unfallverhüters der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt bekanntzugeben.

(4) Die Unfallverhüter haben an den von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt veranstalteten Ausbildungskursen teilzunehmen. Der Dienstgeber hat dem Unfallverhüter die hierfür erforderliche freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren.

(5) Der Unfallverhüter hat insbesondere dahin zu wirken, daß im Betrieb die für die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz erforderlichen Schutzvorrichtungen, persönliche Schutzausrüstungen, Sicherheits- und Erste-Hilfeeinrichtungen vorhanden und gebrauchsfähig sind;

er soll auch sonst in jeder Weise, insbesondere durch Aufklärung und Anregung sicherheitstechnischer und anderer Neuerungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes, für den Dienstnehmerschutz eintreten.

(6) In Betrieben, in denen eine Betriebsvertretung eingerichtet ist, hat der Unfallverhüter das Einvernehmen mit dem Betriebsratsobmann (Vertrauensmann) zu pflegen.

(7) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Trägern der Sozialversicherung die Unfallverhüter über Fragen der Unfallverhütung, des Gesundheitsschutzes und der Ersten Hilfe und über die jeweiligen Neuerungen auf diesen Gebieten zu unterrichten.

(8) Der Dienstgeber kann den Unfallverhüter nur rechtswirksam abberufen, wenn er gleichzeitig eine andere geeignete Person zum Unfallverhüter bestellt. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat dem Dienstgeber die Abberufung des Unfallverhüters aufzutragen, wenn dieser infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes, im Hinblick auf sein Verhalten oder auf die Unterlassung seiner Ausbildung nicht mehr geeignet ist, die Tätigkeit eines Unfallverhüters auszuüben.

(9) In bäuerlichen Betrieben (§ 110 Abs. 3) kann auch der Dienstgeber selbst die Funktion des Unfallverhüters ausüben. Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 und 7 gelten dabei sinngemäß."

6. § 76 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Den Jugendlichen ist die zum Besuch der Berufsschule (Kurse) notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren."

7. § 77 Abs. 4 bis 7 haben zu lauten:

"(4) Die Beschäftigung Schulpflichtiger darf die Schulausbildung nicht beeinträchtigen.

(5) Bei der Beschäftigung von Kindern im Sinne des Abs. 3 ist auf deren Gesundheit, Sicherheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.

(6) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres. Als Ablauf des Schuljahres gilt der Zeitpunkt, in dem das Schuljahr nach den für das Bundesland Niederösterreich geltenden Vorschriften endet.

(7) Als eigene Kinder im Sinne des Abs. 3 gelten Kinder (Abs. 6) die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt

leben und mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen."

8. § 79 Z. 11 hat zu lauten:

"11. Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Erste Hilfe."

9. § 80 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Arbeitsordnung ist 14 Tage vor ihrem beabsichtigten Anschlag im Betriebe in drei Gleichschriften der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorzulegen. Das gleiche gilt im Falle einer Änderung der Arbeitsordnung. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat, wenn an dem Inhalt der Arbeits-

ordnung nichts zu beanstanden ist, zwei Gleichschriften, von denen eine vom Betriebsinhaber dem Betriebsrat zu übergeben ist (§ 31 Abs. 2 Landwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung, LGBL.Nr. 17/1950), mit dem Vermerk über die Einsichtnahme dem Betriebsinhaber zurückzustellen."

10. § 82 hat zu lauten:

"§ 82. (1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit sowie der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Arbeitsordnungen, Lohnzahlung, der Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge. Insbesondere hat sie auch die in den Betrieben verwendeten Maschinen und Geräte, sowie alle baulichen Anlagen und elektrischen Einrichtungen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen und auf den baulichen und sicherheitstechnischen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

(3) Hinsichtlich Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Erlassung oder Änderung der Arbeitsordnungen wird

auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 1 und 2 verwiesen.

(4) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind befugt, die Aufenthaltsräume und Arbeitsstätten, die vom Betriebsinhaber bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte sowie die Wohlfahrts- und sanitären Anlagen usw. jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Der Betriebsinhaber oder sein Beauftragter ist davon in Kenntnis zu setzen; es steht ihnen frei, der Besichtigung beizuwohnen. Auf Verlangen sind sie hiezu verpflichtet.

(5) Die bei den Besichtigungen festgestellten Mängel und die zu deren Behebung aufgetragenen Maßnahmen sind unverzüglich auch den Dienstnehmern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck ist ein Dienstnehmer als Vertreter der übrigen Dienstnehmer den Besichtigungen beizuziehen. In Betrieben, in welchen Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, gilt deren Vertreter als Vertreter der Dienstnehmer.

(6) Der Unfallverhüter ist den Besichtigungen beizuziehen.

11. § 83 Z. 2 hat zu lauten:

"2. Vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge und der Lohn- und Urlaublisten, der Arbeitsordnung, der Fahrtenbücher sowie aller Nachweise über erteilte Bau- und Benützungsbewilligungen

und vorgeschriebene periodische Überprüfungen zu verlangen."

12. § 84 Abs. 1 hat zu lauten:

"§84. (1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Dienstgeber bei Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Dienstnehmern durch Rat zu unterstützen. Sie haben die Dienstgeber und die Dienstnehmer bei jeder sich bietenden Gelegenheit über den Dienstnehmerschutz, insbesondere über die Notwendigkeit von Schutzvorkehrungen, einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung, und den Gebrauch von Schutzeinrichtungen bei Maschinen und Geräten sowie über die Bedeutung von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung und von Maßnahmen zum Schutze der Sittlichkeit in den Betrieben zu belehren. Sie haben ferner eine vermittelnde Tätigkeit zum Ausgleich der Interessen der Dienstgeber und der Dienstnehmer auszuüben und bei Streitigkeiten zur Wiederherstellung des Einvernehmens beizutragen. Hierbei haben sie sich der Mitarbeit der Betriebsvertretung bzw. des Unfallverhüters zu bedienen."

13. § 85 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

"(1) Stellt ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer im Sinne des § 82 Abs. 1 fest, so hat es dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen."

(2) Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde. Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer, der Bezirke und Gemeinden (Gemeindeverbände). Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der vorgesetzten Dienststelle oder Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten."

14. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 85 erhalten die Bezeichnung "(4)" und "(5)"; der bisherige § 85 Abs. 5 hat zu entfallen.

15. § 85 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Berufungen gegen Bescheide gem. Abs. 5 sind bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung. Über solche Berufungen entscheidet die Landesregierung."

16. Der bisherige § 85 Abs. 6 erhält die Bezeichnung "(7)".

17. § 86 hat zu lauten:

"§ 86.(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begüt-

achtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auch hinsichtlich der Sicherheitstechnik und Unfallverhütung.

(2) Die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen, Gutachten und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern berühren, wie bei Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen, bei Zulassung oder Überprüfung neuer Maschinen, Maschinentypen, Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Letztere kann von den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsstellen zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Maßnahmen zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer herangezogen werden. Sie kann aber auch unaufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten.

(3) Wird in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit durch die Verwaltungsbehörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion berechtigt, an diesem Verfahren teilzunehmen. Sie ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden.

18. § 88 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Den Organen ist untersagt, Auskünfte über die Herkunft allfälliger Anzeigen oder Beschwerden zu geben oder diesbezügliche Andeutungen zu machen."

19. § 88 Abs. 3 hat zu entfallen.

20. § 89 hat zu lauten:

"§ 89. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat alljährlich über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen der Landesregierung einen Bericht zu erstatten. Diese hat den Bericht dem Landtag vorzulegen. Sodann ist der Bericht in einer zusammenfassenden Darstellung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung zu veröffentlichen und innerhalb von drei Monaten dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu übermitteln. Der Jahresbericht hat insbesondere zu beinhalten:

- a) wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuregelungen während der Berichtszeit;
- b) Personalstand;
- c) Statistik der der Arbeitsaufsicht unterstellten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen;
- d) Statistik der vorgenommenen Besichtigungen;

- e) Statistik der Übertretungen und der zu deren Abstellung verfügten Maßnahmen;
- f) Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen;
- g) Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befaßt war;
- h) Hinweise auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung.

21. § 90 samt Überschrift hat zu entfallen.

22. § 92 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den Angelegenheiten der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes, insbesondere auch hinsichtlich der Ausbildung der Unfallverhüter, mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung zusammenzuarbeiten."

23. § 131 samt Überschrift hat zu entfallen.

24. § 134 samt Überschrift hat zu lauten:

" 1 2 . S t r a f b e s t i m m u n g e n
§ 134"

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 500,-- bis S 1.000,-- oder mit Arrest von einer Woche bis zu vier Wochen zu bestrafen,

- a) wer trotz schriftlichen Auftrages der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einen lebensgefährlichen Mangel im Sinne der Vorschriften gem. § 72 a Abs. 5 Z. 1, § 72 b Abs. 5 und § 72 g Abs. 7 nicht behebt,
- b) wer einem Auftrag gem. § 75 b Abs. 4 oder nach § 138 hinsichtlich der aufgetragenen Ausnahmeregelung nicht nachkommt,
- c) wer vorsätzlich die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 82 bis § 85) vereitelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 200,-- bis S 800,-- oder mit Arrest von einem Tag bis zu zwei Wochen zu bestrafen,

- a) wer trotz schriftlichen Auftrages oder einer Verfügung (§ 85 Abs. 1, 4 und 5 einen Mangel im Sinne der Vorschriften gem. § 72 Abs. 1, § 72 a Abs. 5, § 72 b und § 72 d Abs. 1, Z. 1 und 5, Abs. 2 und 4 nicht behebt,
- b) wer als Dienstgeber oder Beauftragter zuläßt, daß ein Betriebsmittel entgegen den Vorschriften gem. § 72 a Abs. 1 und 2 und § 72 d Abs. 2 verwendet wird,
- c) wer als Dienstgeber oder Beauftragter behördliche Anordnungen, die auf Grund der Bestimmungen gem. § 71, § 71 b Abs. 1 und 2, § 71 c bis 71 f, § 71 g Abs. 1, § 72 Abs. 2

und 3, § 72 a Abs. 3 bis 5, § 72 b, § 72 d, § 72 e, § 72 f, § 72 g Abs. 2 bis 4 und Abs. 7 bis 13 und § 72 h Abs. 1, Z. 4 bis 6, erlassen worden sind, nicht befolgt oder Maßnahmen setzt, die diesen Anordnungen widersprechen,

d) wer eine Übertretung gemäß Abs. 3 begeht und bereits mehr als einmal wegen einer solchen bestraft worden ist.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 500,-- oder mit Arrest bis zu zwei Tagen zu bestrafen.

a) 1. wer Dienstnehmer wiederholt über die in § 56 Abs. 1 und 2, § 57 Abs. 1 und 3 und § 58 Abs. 1 festgelegte Wochenarbeitszeit hinaus beschäftigt,

2. wer einen Dienstnehmer zu Arbeiten über das in § 59 Abs. 1, § 60, § 61, § 62 Abs. 3, § 73, § 74 und § 76 Abs. bis 4 erlaubte Maß hinaus heranzieht,

3. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig weder Freizeitausgleich noch Überstundenentlohnung gemäß § 63 gewährt,

4. wer als Dienstgeber oder Beauftragter Verhaltensvorschriften oder Anordnungen, die in den Bestimmungen gem.

§ 71 b Abs. 3, 4 und 6 bis 8, § 72 c Abs. 1 bis 3, § 72 d Abs. 7, § 72 e Abs. 2 bis 5, § 72 g, § 72 h Abs. 1, Z. 1

bis 3, 7 und 8, § 72 i Abs. 1, 3 und 4, § 96 Abs. 7 und § 116 Abs. 9 enthalten sind, nicht befolgt oder Maßnahmen setzt, die diesen Vorschriften widersprechen,

5. wer Dienstnehmerinnen entgegen den Mutterschutzvorschriften gem. § 75 Abs. 1 und 4, § 75 a Abs. 1 und 3 bis 5, § 75 b Abs. 1 bis 3, § 75 c Abs. 2 und 3 und § 75 d Abs. 1 bis 3 beschäftigt,
 6. wer gegen die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 über die Kinderarbeit verstößt,
 7. wer gegen die Pflichten als Lehrherr gem. § 100 lit. c und d verstößt,
 8. wer kein Fahrtenbuch gem. § 72 d Abs. 6 zur Verfügung stellt oder führt,
- b) 1. wer als Dienstgeber oder Beauftragter auf Verlangen an einer Betriebskontrolle nicht teilnimmt (§ 82 Abs. 1 und 4),
2. wer die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 122 verletzt,
 3. wer die Koalitionsfreiheit (§ 132) beeinträchtigt,
 4. wer die Arbeitsordnung nicht oder nicht termingemäß in drei Gleichschriften der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorlegt (§ 80 Abs. 1).
- (4) Dienstnehmer, die nicht Beauftragte des Dienstgebers sind, sind bei Handlungen, Unterlassungen oder Duldungen der in § 71 a Abs. 1 und 2, § 71 c Abs. 1 und 6, § 71 d Abs. 8, § 71 e Abs. 2, § 71 f, § 72 Abs. 3, § 72 a Abs. 5, Z. 3 und 7 bis 9, § 72 b Abs. 3, Z. 2, 3 und 7, erster Satz, § 72 d Abs. 1, Z. 1, 2 zweiter Satz, 3, 4, 6 und 7, Abs. 3, 5 und 6, erster Satz, § 72 e Abs. 1, § 72 g Abs. 1 und 5, § 72 h Abs. 1, Z. 1 bis 4, 7 und 8, genannten Art, wenn diese trotz Aufklärung

und Abmahnung durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von deren Organen nochmals festgestellt worden, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 100,-- oder einer Arreststrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(5) Dienstgeber sind neben ihren Beauftragten dann strafbar, wenn die Übertretung mit ihrem Wissen begangen wurde oder wenn sie bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Beauftragten es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

(6) Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden; bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände sind sie nebeneinander zu verhängen. Bei Geringfügigkeit des Verschuldens kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden. In diesem Fall ist der Beschuldigte im Sinne des § 21 Abs. 1, zweiter Satz, des Verwaltungsstrafgesetzes-VStG. 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 275/1964 und 275/1971, zu ermahnen.

(7) Die Strafgelder sind zur Förderung der Soßhaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer zu verwenden."

25. § 136 samt Überschrift hat zu entfallen.

26. § 137 hat zu entfallen.

27. § 138 samt Überschrift hat zu lauten:

"Ausnahmeregelung"

§ 138. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unter Berücksichtigung besonderer Betriebsverhältnisse oder technischer Möglichkeiten auch andere als die in § 71 d bis g, § 72 a Abs. 2 bis 5, § 72 d Abs. 2, § 72 e Abs. 3 bis 5 und § 72 i vorgesehenen Maßnahmen oder Vorkehrungen vorschreiben oder zulassen, wenn hierdurch dem Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in gleichem oder wenigstens annähernd gleichem Maße Rechnung getragen wird. In den Fällen des § 85 Abs. 4 entscheidet die Land- und Forstwirtschaftsinspektion selbst."

28. Die Überschrift vor § 139 hat zu lauten:

"15. Stempel- und Rechtsgebühren,
Landesverwaltungsabgaben"

29. § 139 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ebenso unterliegen Lehrverträge (§ 98) sowie nicht-unterschriebene Dienstscheine (§ 7) gemäß Art. III Abs. 2 des Landarbeitgesetzes 1948, BGBl.Nr. 140, keiner Stempel- und Rechtsgebühr."

30. § 140 hat zu lauten:

"§ 140. Die im Verfahren zur Registrierung, Kundmachung und Satzungserklärung von Kollektivverträgen, ferner im Verfahren vor den Einigungskommissionen als Schlichtungsstellen und im Verkehr mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Protokolle, außergerichtlichen Gutachten, Entscheidungen und Vergleiche, sind von der Entrichtung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit."

31. Nach § 140 ist ein § 141 anzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

" V e r o r d n u n g e n z u m S c h u t z e d e r
D i e n s t n e h m e r

§ 141

(1) Die Landesregierung hat vor Erlassung von Verordnungen, die die Bestimmungen der §§ 71 bis 72 i näher ausführen, die gesetzlichen Interessenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer und die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt anzuhören.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, ÖNORMEN nach dem Normengesetz 1971, BGBl.Nr. 240, zur Gänze oder teilweise für den Bereich des Dienstnehmerschutzes und der Unfallverhütung in der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für verbindlich zu erklären."

Lisch

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Zugmaschinen und Transportkarren (§ 72 d Abs. 2, letzter Satz), die von Dienstnehmern gelenkt werden und die vor Inkrafttreten allfälliger kraftfahrrechtlicher Vorschriften über die Ausrüstung mit Fahrersitzen und Schutzvorrichtungen gegen Gefährdung durch Umstürzen oder Überschlagen zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum 1. Jänner 1975 auch ohne die in § 72 d Abs. 2, zweiter und dritter Satz, vorgeschriebenen Sitze und Vorrichtungen verwendet werden.

Artikel III

Schlußbestimmungen

Die Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, betreffend die Verhütung von Unfällen im landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe, Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 148/1913, tritt außer Kraft.

stimmten Arbeiten einer außerordentlichen Gefahr ausgesetzt
kann, dürfen zu solchen Arbeiten nicht herangezogen werden.